

## **Weisung der Finanzdirektion über die Besteuerung von Entschädigungen an Mitglieder Gerichte und Rekurskommissionen i.S.v. Art. 2 lit. d VRG**

(vom 1. Januar 2003)

1. Tagespauschalen sowie andere Vergütungen oder Naturalleistungen sind als Einkommen steuerbar. Hievon ausgenommen sind Spesenentschädigungen, die sich nach der Höhe von tatsächlichen Auslagen bemessen.
2. Als Berufsauslagen können ohne besonderen Nachweis abgezogen werden:
  - Wenn der Gesamtbetrag der steuerbaren Entschädigungen Fr. 4'000 nicht übersteigt: ein Abzug bis zur Höhe des Gesamtbetrages.
  - In allen übrigen Fällen: Fr. 4'000, zuzüglich 20% auf dem Fr. 4'000 übersteigenden Gesamtbetrag.
3. Macht ein Steuerpflichtiger geltend, dass die tatsächlichen Auslagen die festgesetzte Pauschale übersteigen, so sind die Berufsauslagen im vollen Umfang nachzuweisen.
4. Diese Weisung gilt ab Steuerperiode 2002. Sie ersetzt das Rundschreiben der kantonalen Steuerverwaltung vom 26. Mai 1983 betreffend die Pauschalierung der Berufsauslagen für Richter.

Finanzdirektion  
des Kantons Glarus

.....  
W. Kamm (Landesstatthalter)

### **Mitteilung an**

- Verwaltungskommission der Gerichte
- Sekretariat der Steuerrekurskommission
- Regierungskanzlei z.Hd. weiterer Rekurskommissionen